

## Satzung des Fördervereins Hockeysport Güstrow e.V.

### §1 Name des Vereins

- (1) Der Verein heißt „ Förderverein Hockeysport Güstrow e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Güstrow und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit dem Sitz in Güstrow verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die personelle, finanzielle und ideelle Förderung vom Sport des ATSV Güstrow e.V. Abteilung Hockey in Güstrow zu Fördern.
- (3) Hauptschwerpunkte sind u.a.:
  - Finanzierung von Trainingszubehör und Ausrüstung
  - Camps/ Trainingslager, Turniere und andere Veranstaltungen
  - Förderung von Elternhockey und Turniere
  - Förderung der Damen- und Herrenmannschaft/ Seniorenmannschaft
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Erhebung Mitgliederbeiträge, Spenden sowie geeignete Veranstaltungen.

### §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12 eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister und endet am 31.12.2026.

### §4 Beitrag

Die Höhe der Mitgliedschaft beträgt 25,00 Euro pro Jahr. Der Jahresbeitrag wird erstmals für das laufende Geschäftsjahr des Beitritts in voller Höhe fällig.

Der Beitrag wird vom Vorstand jährlich per SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die länger als 6 Monate trotz zweifacher Mahnung mit ihrem Beitrag trotz zweifacher Mahnung mit ihrem Beitrag in Rückstand sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### §5 Verwendung von Beiträgen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### §6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch die Abgabe des Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach eigenem Ermessen.

- (4) Der Vorstand hat die Möglichkeit eine natürliche Person zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit zu ernennen.
- (5) Sie erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins zum Ende des Kalenderjahres, wobei die Kündigungserklärung für das Ende eines jeden Jahres bis spätestens zum 30.09. des Jahres Vorstand zugegangen sein muss.

#### §7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden inkl. Kassenwart und seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Stellvertreter, 3 Beisitzer mit Abstimmrecht.
- (3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder bei Abwesenheit durch den stellv. Vorsitzenden vertreten mit einer Einzelberechtigung.
- (4) Alle Gründungsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt zu Vorstandsitzung Gäste einzuladen.
- (6) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung nach Bedarf 21 Tage schriftlich vorher ein mit Angabe des Zwecks und des Grundes.

#### § 8 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, die dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu Unterschreiben.

#### §9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderung der Satzung,
2. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. die Auflösung des Vereins.

#### § 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den Verein ATSV Güstrow Abteilung Hockey zugute.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
- 

Güstrow, den 27.03.2026

\_\_\_\_\_ i.O.g. \_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsitzender

Güstrow, den 27.03.2026

\_\_\_\_\_ i.O.g. \_\_\_\_\_  
Unterschrift stellv. Vorsitzende

Güstrow, den 27.03.2026

\_\_\_\_\_ i.O.g. \_\_\_\_\_  
Unterschrift Schriftführer

Güstrow, den 27.03.2026

\_\_\_\_\_ i.O.g. \_\_\_\_\_  
Unterschrift stellv. Schriftführer

Güstrow, den 27.03.2026

\_\_\_\_\_ i.O.g. \_\_\_\_\_  
Unterschrift Beisitzer

Güstrow, den 27.03.2026

\_\_\_\_\_ i.O.g. \_\_\_\_\_  
Unterschrift Beisitzer

Güstrow, den 27.03.2026

\_\_\_\_\_ i.O.g. \_\_\_\_\_  
Unterschrift Beisitzer